



- per E-Mail an: Geschäftsstelle@landtag.rlp.de -

Ministerium der Justiz Rheinland-Pfalz | Postfach 32 60 | 55022 Mainz

Präsidenten des Landtags
Rheinland-Pfalz
Herrn
Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
18/2629
VORLAGE

DER MINISTER

Ernst-Ludwig-Straße 3
55116 Mainz
Zentrale Kommunikation:
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-4887
Poststelle@jm.rlp.de
www.jm.rlp.de

15. Oktober 2022

**Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz am
6. Oktober 2022**

**TOP 1: „Reformierung des Gesetzes über die Entschädigung bei
Strafverfolgungsmaßnahmen – StrEG“**

**Antrag der Fraktion der FDP nach § 76 Abs. 2 GOLT
– Vorlage 18/2531 –**

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der vorbezeichneten Sitzung hat der Rechtsausschuss die Landesregierung zu
TOP 1 um schriftliche Berichterstattung gebeten. Dieser Bitte komme ich gerne nach
und übersende Ihnen den für die Sitzung vorbereiteten Text des Sprechvermerks:

*„Das Bundesministerium der Justiz hat am 19. September dieses Jahres ein
Eckpunktepapier zur Modernisierung des Gesetzes über die Entschädigung für
Strafverfolgungsmaßnahmen vorgelegt.*

*Das Papier soll als Grundlage für eine Debatte zur Reformierung des im Jahr
1971 eingeführten und seitdem – mit Ausnahme einer zweimaligen Erhöhung der*

1/6

Kernarbeitszeiten

09:30 - 12:00 Uhr
14:00 - 15:00 Uhr
Freitag: 09:30 - 12:00 Uhr

Verkehrsbindung

Bus ab Mainz-Hauptbahnhof
Linie 6 bis Haltestelle Bauhofstraße

Parkmöglichkeiten

Schlossplatz, Rheinufer
für behinderte Menschen:
Diether-von-Isenburg-Straße



Haftentschädigungspauschale – nicht grundlegend überarbeiteten – Gesetzes dienen.

Das Strafrechtsentschädigungsgesetz regelt die Entschädigung für Urteilsfolgen und den Vollzug von Untersuchungshaft sowie anderen Strafverfolgungsmaßnahmen, soweit die Verurteilung im Wiederaufnahmeverfahren oder sonst, nachdem sie rechtskräftig geworden ist, in einem Strafverfahren fortfällt oder gemildert wird, die betroffene Person freigesprochen, das Verfahren gegen sie eingestellt wird oder das Gericht die Eröffnung des Hauptverfahrens ablehnt.

Gegenstand der Entschädigung ist zum einen der durch die Strafverfolgungsmaßnahme verursachte Vermögensschaden. Zum anderen wird für den wegen einer Freiheitsentziehung aufgrund strafgerichtlicher Entscheidung erlittenen immateriellen Schaden gemäß § 7 Strafrechtsentschädigungsgesetz eine pauschale Entschädigung geleistet.

Die im Eckpunktepapier des Bundesministeriums der Justiz vorgeschlagenen Maßnahmen sollen die bereits für Beschuldigte sowie Opfer und Zeugen in Strafverfahren erreichte Stärkung von Verfahrensrechten durch Erweiterung von Belehrungs-, Informations- und Beistandsregelungen auf Personen übertragen, die nach dem Strafrechtsentschädigungsgesetz zu entschädigen sind. Insbesondere soll die Lage derjenigen verbessert werden, denen eine Entschädigung aufgrund erlittener Untersuchungs- oder Strafhaft zusteht.

Das Eckpunktpapier setzt damit die bereits mehrfach aufgeworfene Diskussion über den Umgang mit Entschädigungsberechtigten fort, die zuletzt im Jahr 2020 mit der Erhöhung der Haftentschädigungspauschale von 25 Euro auf 75 Euro pro Hafttag ihren vorläufigen Abschluss fand.

Damals lag der Fokus auf einer möglichst baldigen und erheblichen Erhöhung des pauschalen Entschädigungsbetrags nach § 7



Strafrechtsentschädigungsgesetz. Grundlage war ein Gesetzentwurf des Bundesrates, der von Rheinland-Pfalz unterstützt wurde.

In der finalen Beratung des damaligen Gesetzentwurfs im Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz des Bundestages am 01. Juli 2020 bestand ganz überwiegend Einigkeit, dass die Erhöhung der Haftentschädigung Vorrang habe und weitere Punkte, die in einer Anhörung angesprochen worden seien, zurückgestellt werden sollten, um das In-Kraft-Treten des Gesetzes nicht zu verzögern.

Die zunächst zurückgestellten Themen waren unter anderem: Verbesserung der Rechtsdurchsetzungsmöglichkeiten für Justizopfer, Begleitung und Unterstützung beim Übergang aus der Haft sowie eine betragsmäßige Staffelung der Entschädigungssumme, die sich an der Dauer der unrechtmäßigen Haft orientiert.

Das Bundesjustizministerium greift nunmehr mit seinem zehn Punkte umfassenden Eckpunktepapier einige dieser Anliegen auf.

In den Punkten eins und zwei des Papiers werden Verfahrensvereinfachungen vorgeschlagen, etwa eine von Amts wegen zu treffende Grundentscheidung der Staatsanwaltschaft nach der Einstellung des Verfahrens, sofern es um die Vollstreckung von Untersuchungshaft geht. Bisher ist dazu ein Antrag der Betroffenen erforderlich. Außerdem soll das Gericht im Rahmen der Grundentscheidung über eine Entschädigung für vollstreckte Untersuchungs- oder Strafhaft von Amts wegen bereits die Höhe der nach § 7 Absatz 3 Strafrechtsentschädigungsgesetz zu leistenden Haftentschädigung festsetzen.

Eckpunkt drei sieht erweiterte Belehrungspflichten vor, zum Beispiel um Hinweise zum weiteren Ablauf des Verfahrens, zu den Möglichkeiten anwaltlichen Beistand zu erhalten oder sich an eine staatliche Unterstützungsstelle wenden zu können. Insoweit sei auch ein standardisiertes Informationsblatt denkbar.



Vorgeschlagen werden zudem die Erweiterung von Unterstützungsangeboten für Betroffene im Bereich des anwaltlichen Beistandes – Eckpunkt vier – und im Bereich der Wiedereingliederung in den Alltag nach der Haftentlassung in Punkt fünf. Konkret wird an einen Anspruch auf Übernahme der Kosten für ein erstes Beratungsgespräch mit einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt gedacht, um den Zugang zu rechtlicher Beratung weiter zu erleichtern. Die Vergütung für dieses Beratungsgespräch soll als Pauschalbetrag festgelegt werden, der von der Beratungsperson – in Anlehnung an die für die Vergütung in Beratungshilfeangelegenheiten geltenden Vorschriften des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes – unmittelbar gegenüber der Staatskasse – ohne eigenen Gebührenanteil der betroffenen Person – geltend gemacht werden kann.

Zu Unrecht inhaftierte Personen sollen laut Eckpunktepapier nach der Haftentlassung staatliche Unterstützung in Form von Beratung und Hilfestellung bei der Wiedereingliederung in den Alltag erhalten. Denkbar seien – je nach Anzahl der zu erwartenden Beratungsbedarfe – etwa die Einrichtung entsprechender Ombudsstellen, angesiedelt auf Ebene der Oberlandesgerichtsbezirke oder bei den Landesjustizverwaltungen, oder die Finanzierung von Beratungsangeboten durch private Träger. Die zuständigen Stellen sollten möglichst niederschwellig ansprechbar sein, beispielsweise über eine telefonische Hotline, und praktische Hilfe im Sinne einer Verweisberatung vermitteln können. In Betracht kämen dabei vor allem die Unterstützung im Bereich der Wohnungs- und Arbeitsplatzsuche sowie der Verweis auf soziale und gegebenenfalls therapeutische Hilfsangebote.

Eckpunkt sechs enthält den Vorschlag, die Frist für die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen von bisher sechs Monaten ab Zustellung der Belehrung über das Antragsrecht auf ein Jahr zu verlängern. Nach geltendem Recht ist gegen die Entscheidung über die Entschädigung innerhalb von drei Monaten Klage zu erheben. Diese Frist soll auf sechs Monate verlängert werden.



Außerdem sollen insgesamt höhere Entschädigungszahlungen für den haftbedingten Schaden durch eine Staffelung der Haftpauschale und durch den Ausschluss der Vorteilsausgleichung für Kosten der Unterkunft und Verpflegung – Eckpunkte sieben und acht – erreicht werden.

Aufgrund des im Vergleich zur Anordnung von Untersuchungshaft erheblich größeren Stigmas der Strafhaft soll laut Eckpunktepapier ein erhöhter Pauschalbetrag für letztlich zu Unrecht erlittene Strafhaft vorgesehen werden. Darüber hinaus könnte eine längere Haftdauer als solche im Sinne einer weiteren Anerkennung und Kompensation zu einem Anspruch auf eine – nochmals – erhöhte Tagespauschale führen.

Verurteilte würden zudem den Abzug von Kosten für Unterkunft und Verpflegung während ihrer Inhaftierung von der ihnen insgesamt zustehenden Entschädigung als ungerecht empfinden. Dies sei im Kern nachvollziehbar. Die Inanspruchnahme von Unterkunft und Verpflegung erfolge in diesen Fällen aufgrund staatlichen Zwangs durch Freiheitsentzug und sei – anders als bei einer bloß faktischen Zwangslage wie etwa einem schadensbedingten Heim- oder Krankenhausaufenthalt – untrennbar damit verbunden.

Ferner ist gemäß Punkt neun des Papiers beabsichtigt, die pauschale Haftentschädigung nach § 7 Strafrechtsentschädigungsgesetz einer Aufrechnung und Pfändung zu entziehen. Ihrer Funktion nach werde die Entschädigungspauschale den Betroffenen als Zeichen der Anerkennung gezahlt. Es sei insofern naheliegend, diesen Teil der Entschädigung dem Zugriff der Gläubiger schlechthin zu entziehen und ihn als Kompensation für entstandene immaterielle Beeinträchtigungen zur freien Verfügung zu belassen.

Vorgeschlagen wird schließlich ein weitergehender Rehabilitierungsansatz durch einen Anspruch auf öffentliche Bekanntmachung in allen Fällen erfolgreicher Wiederaufnahmen zugunsten der verurteilten Person – Punkt zehn des Eckpunktepapiers.



Das Eckpunktepapier wurde der staatsanwaltschaftlichen und gerichtlichen Praxis zur Stellungnahme übermittelt. Anschließend kann eine erste Bewertung auf der Basis dieser Rückmeldungen erfolgen. Die vom Bundesjustizministerium hierfür gesetzte Frist endet am 20. Januar 2023.

Bereits jetzt kann ich aber sagen, dass das rheinland-pfälzische Justizministerium einer Gesetzesnovellierung grundsätzlich offen gegenübersteht. Es war und ist für Rheinland-Pfalz ein wichtiges Anliegen, die Entschädigungsrechte fortzuentwickeln. Bereits das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen ging auf einen rheinland-pfälzischen Gesetzesantrag vom 11. Februar 2009 zurück und führte zur Erhöhung der Haftentschädigungspauschale von 11 auf 25 Euro. Diese wurde – wie bereits erwähnt – in der Folgezeit und mit der Stimme von Rheinland-Pfalz erneut angehoben. Seit dem 8. Oktober 2020 beträgt sie nunmehr 75 Euro pro Hafttag.

Das Justizministerium Rheinland-Pfalz wird sich daher auch im Rahmen der anstehenden Reformüberlegungen konstruktiv am Gesetzgebungsverfahren beteiligen.“

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung

Dr. Matthias Frey